

Mitteilung des Senats

Beteiligungsbedingungen externer Anbieter in der Sexualpädagogik an den Schulen im Land Bremen

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion FDP
vom 1. Oktober 2020**

„Beteiligungsbedingungen externer Anbieter in der Sexualpädagogik an den Schulen im Land Bremen“

Die Fraktion FDP hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Repräsentative Studien zur sexuellen Erziehung an Schulen gibt es nicht. Jedes Bundesland setzt bei diesem Thema eigene Vermittlungsschwerpunkte. Uneinigkeit herrscht etwa bei der Frage, ob sexuelle Bildung schon in der frühkindlichen Bildung beginnen sollte oder ob externe Anbieter am schulischen Sexualunterricht beteiligt sein sollten. Immer wieder sorgen auch Berichte über die Inhalte und die in der Sexualpädagogik verwendeten Unterrichtsmaterialien für mediale Diskussionen. Dass den Schulen auf dem Gebiet der Sexualekunde ein Bildungsauftrag zukommt, ist dabei unbestritten. Kontroverse Diskussionen darüber, welche Inhalte tatsächlich altersgerecht sind und welche Unterrichtsmethoden zur Anwendung kommen sollten, bestimmen das Ringen um die inhaltliche Ausrichtung der schulischen Sexualpädagogik. Bundesweit übernehmen ganz unterschiedliche externe Anbieter verschiedenste Teile der sexualpädagogischen Bildung in Schulen. Der hier umgesetzte Bildungsauftrag ist so privat und persönlich sensibel wie kein anderer. Umso wichtiger ist für alle Beteiligten – Lehrerinnen und Lehrer, Kinder und Jugendliche, sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte – eine hohe Transparenz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Dürfen externe Anbieter sexualpädagogische Inhalte an Bremer und Bremerhavener Schulen vermitteln oder im Rahmen der regulären schulischen Sexualerziehung beteiligt werden und wenn ja, in welcher Form (Unterrichtsbesuche, Überlassung von Unterrichtsmaterial, Veranstaltungen, Projektstage, Fortbildungen, Workshops...)?

2. In welcher Klassenstufe werden welche sexualpädagogischen Inhalte vermittelt und welche inhaltlichen Bereiche werden dabei von externen Partnern übernommen?
3. Wie ist die externe Unterstützung der schulischen Sexualpädagogik rechtlich geregelt und sind hier für die nahe Zukunft Änderungen geplant?
4. Müssen Eltern über die Einbeziehung externer Anbieter informiert werden und ggf. ihre Zustimmung erteilen?
5. Sind Fälle bekannt, in denen Eltern/Erziehungsberechtigte Schülerinnen und Schülern den Zugang zum sexualpädagogischen Unterricht verweigert haben/verweigern und wie wird darauf von der Schule reagiert?
6. Welche Kriterien ermöglichen einem Anbieter den Zugang zur Unterstützung des sexualpädagogischen Unterrichts an Schulen?
7. Ist für die staatlichen Schulen eine offizielle Anerkennung externer Anbieter notwendig, um die schulische Sexualerziehung unterstützen zu dürfen und wenn ja, in welcher Form muss diese erworben werden und ggf. regelmäßig wiederholt werden?
8. Wer trifft die Entscheidung darüber, ob externe Anbieter in die Klasse/Schule kommen dürfen?
9. Welche Vereine und Träger kommen derzeit in Bremer und Bremerhavener Schulen zum Einsatz und sind diese offiziell vom Land Bremen anerkannt?
10. Welche inhaltlichen Anteile werden von den externen Partnern übernommen und in welchem Stundenumfang werden externe Partner in welchem Schüleralter am Unterricht beteiligt?
11. Bei welchen dieser externen Anbieter sind Lehrkräfte mit in der Klasse, wenn mit den Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird? Welche externen Anbieter sind mit den Kindern und Jugendlichen ohne einen begleitenden Fach- oder Klassenlehrer allein und wie werden Kontrolle und Aufsicht in diesem Fall umgesetzt?
12. Welche weiteren externen Partner sind dem Senat bekannt, die sich in den letzten Jahren in der Sexualaufklärung an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Land Bremen eingebracht haben oder in Zukunft gerne einbringen würden?
13. Welche Voraussetzungen müssen zukünftige Partner für den sexualpädagogischen Unterricht erbringen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Dürfen externe Anbieter sexualpädagogische Inhalte an Bremer und Bremerhavener Schulen vermitteln oder im Rahmen der regulären schulischen Sexualerziehung**

beteiligt werden und wenn ja, in welcher Form (Unterrichtsbesuche, Überlassung von Unterrichtsmaterial, Veranstaltungen, Projekttag, Fortbildungen, Workshops...)?

Gemäß § 12 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) dürfen die Schulen im Land Bremen zur Erfüllung ihres Auftrags grundsätzlich mit außerschulischen Institutionen zusammenarbeiten. Die Beteiligung externer Anbieter in Bezug auf die Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte ist nicht gesondert rechtlich geregelt. Externe Anbieter zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vermittlung von sexualpädagogischen Inhalten sind in Bremen anerkannte gemeinnützige Vereine oder Verbände (z. B. partielle Einbindung von Pro Familia; Jungen-Büro; Mädchenhaus; Rat&Tat). Die Zusammenarbeit mit diesen externen Institutionen macht nur einen geringen Teil der schulischen Sexualerziehung aus und erfolgt jeweils auf Initiative der Schulen oder der Lehrkräfte.

2. In welcher Klassenstufe werden welche sexualpädagogischen Inhalte vermittelt und welche inhaltlichen Bereiche werden dabei von externen Partnern übernommen?

Sexualerziehung ist gemäß §11 BremSchulG nach verbindlichen Standards zu unterrichten. Sexualpädagogische Inhalte sind dementsprechend Gegenstand im Bildungsplan:

- Sachunterricht der **Primarstufe** (Jg. 3/4) im Lernfeld Entwicklung und Persönlichkeit mit den Inhalten „Sexualität und Geschlecht“
- Naturwissenschaft der **Oberschule** (Jg. 5/6) innerhalb des Rahmenthemas „Erwachsen werden“ und im Jg. 9/10 innerhalb des Rahmenthemas „Entwicklung und Verantwortung“
- Naturwissenschaft des **Gymnasiums** (Jg. 5/6) innerhalb des Rahmenthemas „Erwachsen werden“ und im Jg. 9 innerhalb des Rahmenthemas „Sexualität und Verantwortung“

Für alle benannten Themen beschreiben die Bildungspläne die grundlegenden Anforderungen und die inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen. Daneben gelten für die Einbindung externer Anbieter in die schulische Sexualerziehung wie bei allen anderen Themen auch die in den §§ 3 ff. BremSchulG formulierten Grundsätze und Bildungsziele.

Da die Sexualerziehung kein rein biologisches, sondern vor allen Dingen ein gesellschaftliches Anliegen ist, wird die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte mit den Klassenlehrkräften angestrebt, um fächerübergreifend und eventuell

auch projektorientiert arbeiten zu können. Ebenso ist bei bestimmten Themen eine Trennung in geschlechtsspezifische Lerngruppen sinnvoll bzw. notwendig (vgl. §10 BremSchulG).

3. Wie ist die externe Unterstützung der schulischen Sexualpädagogik rechtlich geregelt und sind hier für die nahe Zukunft Änderungen geplant?

Vgl. Antwort 1. Rechtliche Veränderungen sind derzeit nicht geplant.

4. Müssen Eltern über die Einbeziehung externer Anbieter informiert werden und ggf. ihre Zustimmung erteilen?

§ 11 BremSchulG regelt, dass die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder rechtzeitig und umfassend zu informieren sind. Eine Zustimmung der Eltern ist nicht erforderlich.

5. Sind Fälle bekannt, in denen Eltern/Erziehungsberechtigte Schülerinnen und Schülern den Zugang zum sexualpädagogischen Unterricht verweigert haben/verweigern und wie wird darauf von der Schule reagiert?

Fälle von Verweigerung sind in der Stadtgemeinde Bremen nicht bekannt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist bekannt, dass sich Schulen an das ReBUZ gewandt haben, um sich in Bezug auf Vermeidung von sexualpädagogischem Unterricht beraten zu lassen. Bekannt ist für beide Stadtgemeinden, dass es an einigen Standorten präventiv Gespräche zwischen Schulen und Eltern gegeben hat, um Inhalte und Bedeutsamkeit der Unterrichtsinhalte für die kindliche Entwicklung zu thematisieren und darüber einer Verweigerung entgegenzuwirken. Es gibt Grundschulstandorte, wo kultursensibel die Unterrichtseinheiten geschlechtergetrennt je von einer Lehrerin und einem Lehrer vermittelt werden (z. B. unter Rückgriff auf das Projekt „rent a teacherman“).

6. Welche Kriterien ermöglichen einem Anbieter den Zugang zur Unterstützung des sexualpädagogischen Unterrichts an Schulen?

Es sind keine gesonderten Kriterien für externe Anbieter zur Unterstützung des sexualpädagogischen Unterrichts formuliert. Voraussetzung ist, dass die Vereins-/Verbandsarbeit geleitet sein muss von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und der Allparteilichkeit und der Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 BremSchulG.

7. Ist für die staatlichen Schulen eine offizielle Anerkennung externer Anbieter notwendig, um die schulische Sexualerziehung unterstützen zu dürfen und wenn ja, in

welcher Form muss diese erworben werden und ggf. regelmäßig wiederholt werden?

Bei den externen Anbietern handelt es sich ausschließlich um im Land Bremen anerkannte Vereine und Verbände. Wie in der Antwort zu Frage 6 ausgeführt, müssen diese geleitet sein von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und der Allparteilichkeit. Zudem muss § 5 Abs. 1 BremSchulG Berücksichtigung finden. Eine gesonderte Anerkennung durch die Senatorin erfolgt nicht und muss dementsprechend auch nicht wiederholt werden.

8. Wer trifft die Entscheidung darüber, ob externe Anbieter in die Klasse/Schule kommen dürfen?

Die Schulen entscheiden dies – im Rahmen der professionellen Erfüllung ihres Auftrags – eigenverantwortlich auf der rechtlichen Grundlage von § 9 BremSchulG.

9. Welche Vereine und Träger kommen derzeit in Bremer und Bremerhavener Schulen zum Einsatz und sind diese offiziell vom Land Bremen anerkannt?

Eine partielle – keine systematische – Zusammenarbeit erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen mit den anerkannten Vereinen/Verbänden Pro Familia, Jungen-Büro, Mädchenhaus/-zentrum, Rat&Tat. In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Zusammenarbeit mit Pro Familia und dem Gesundheitsamt Bremerhaven. An einigen Grundschulstandorten in Bremerhaven werden zur Unterstützung der Unterrichtseinheiten Hebammen eingeladen.

10. Welche inhaltlichen Anteile werden von den externen Partnern übernommen und in welchem Stundenumfang werden externe Partner in welchem Schüleralter am Unterricht beteiligt?

Hierzu liegt keine systematische Erfassung vor.

11. Bei welchen dieser externen Anbieter sind Lehrkräfte mit in der Klasse, wenn mit den Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird? Welche externen Anbieter sind mit den Kindern und Jugendlichen ohne einen begleitenden Fach- oder Klassenlehrer allein und wie werden Kontrolle und Aufsicht in diesem Fall umgesetzt?

Hierzu liegt keine systematische Erfassung vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass – allein auf Grund der Aufsichtspflicht – immer Lehrkräfte anwesend sind. Jedweder Unterricht bleibt in der Verantwortlichkeit der zuständigen Lehrkraft.

12. Welche weiteren externen Partner sind dem Senat bekannt, die sich in den letzten Jahren in der Sexualaufklärung an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Land Bremen eingebracht haben oder in Zukunft gerne einbringen würden?

Außer den in der Antwort auf Frage 9 benannten Partnern sind keine weiteren bekannt.

13. Welche Voraussetzungen müssen zukünftige Partner für den sexualpädagogischen Unterricht erbringen?

Für zukünftige Anbieter gilt gleichermaßen, dass die Vereins-/Verbandsarbeit geleitet sein muss von einem menschenrechtsbasierten Ansatz und der AllparteilichkeitP sowie der Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 BremSchulG (vgl. Antwort 6)

Beschlussempfehlung: